
Tarifpolitik in Deutschland 1930-33

Rezension von: Karsten Steiger,
Kooperation, Konfrontation, Untergang.
Das Weimarer Tarif- und
Schlichtungswesen während der
Weltwirtschaftskrise und seine
Vorbildungen, Franz Steiner Verlag,
Stuttgart 1998, 366 Seiten, öS 905,-.

Die rechtliche Anerkennung und die verfassungsrechtliche Sicherung des Tarifvertragswesens gehören zu den ersten Pionierleistungen der jungen Weimarer Republik. Das Prinzip der Tarifautonomie – verbunden mit der Anerkennung der Gewerkschaften als gleichrangige Vertragspartner – wurde zu einem prägenden Element der industriellen Beziehungen. Freilich nicht ohne eine wesentliche und verhängnisvolle Einschränkung: Auf dem Verordnungswege sicherte sich der Staat eine entscheidende Rolle in kollektivvertraglichen Schlichtungsverfahren. Damit war der Staat nicht nur neutraler Schlichter, sondern Partei in Tarifkonflikten und damit angreifbar. Schließlich wurde der Kampf gegen die "Zwangstarife" zu einem Symbol des Kampfes gegen die Republik. Im Verlauf der Weltwirtschaftskrise geriet das Weimarer Tarif- und Schlichtungswesen zwischen "die Mühlsteine" und wurde mit dem Regimewechsel 1933 gemeinsam mit den anderen Errungenschaften der Republik zerrieben.

Steiger will mit seiner Studie "diesen Verfallsprozeß im Spannungsfeld zwischen Gewerkschaften, Arbeitgebern und Regierung" darlegen und die Motive und Absichten der beteiligten Akteure freilegen. Er sieht mit gutem Recht die Jahre 1930 bis 1933 mit ihren kulminierenden Krisen als besonders geeignet

an, die von ihm gestellten Fragen zu beantworten.

Was sind die Befunde dieser Untersuchung? Zunächst wird deutlich, daß die beiden großen Gewerkschaften, der christliche DGB und der sozialdemokratische ADGB, unterschiedliche Haltungen zum Weimarer Tarifvertragssystem und zum Schlichtungswesen hatten: Diejenige der christlichen Gewerkschaften bilanziert Steiger als "alles in allem ... eigentlich ziemlich unproblematisch" (S. 309), während die Freien Gewerkschaften sich zunächst mit der Zwangsschlichtung, gemessen an der Beschlußlage bis zur Weltwirtschaftskrise, nicht abfinden konnten. Allerdings zeigt die Praxis ein anderes Bild: Die meisten Anträge auf Verbindlicherklärung wurden von den Gewerkschaften gestellt.

Differenzen zeigen sich auch in der Haltung gegenüber der Forderung der Arbeitgeberseite nach "Auflockerung der Tarifverträge". Die Christlichen waren bereit, durch entsprechende Öffnungsklauseln im Rahmen der Tarifvertragslogik Möglichkeiten der Rücksichtnahme auf notleidende Unternehmungen zu eröffnen. Dagegen zeigten sich die Freien in dieser Frage völlig kompromißlos. Beide Richtungen sahen in der Unabdingbarkeit der tarifvertraglichen Normen den Kern des Tarifvertragsrechts. Während der DGB durchaus ungefährlichen Spielraum für Flexibilität sah, stellte sich für den ADGB eine Durchbrechung des Prinzips der Unabdingbarkeit auch in Einzelfällen als der Anfang vom Ende des Weimarer Tarifvertragswesens dar.

Nach der Septemberwahl 1930, so Steiger, hätten die Gewerkschaften die Verknüpfung des kollektiven Arbeitsrechts mit der Demokratie deutlich erkannt, aber wenig Konsequenzen daraus gezogen. Zwar hätten die großen Gewerkschaften nicht an der Auflösung der demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen mitgewirkt, aber sie hätten andererseits in der Zeit des Kabinetts Papen und nach der "Machtergreifung kei-

nen aktiven Beitrag zum Schutze und zum Erhalt der Weimarer Republik geleistet." (S. 312; 236ff)

Seit dem Abkommen über die Zentralarbeitsgemeinschaft hatten sich die Arbeitgeber mit dem Tarifvertragsinstrument zumindest abgefunden. Allerdings gab es von Beginn an Vorbehalte gegen die dominierende Position des Tarifvertrags gegenüber Betriebsvereinbarungen und Einzelarbeitsverträgen; dies war aber wiederum ein Kernelement des Weimarer Tarifvertragssystems. Die Verknüpfung der Agitation gegen den "Zwangstarif" und gegen die staatliche "Zwangsschlichtung" wurde seit 1930 immer wahrnehmbarer zu einem Kampf gegen die demokratische Staatsverfassung verdichtet. Dabei zeigte sich das Arbeitgeberlager aber in Einzelbereichen nicht einheitlich: Während die Schwerindustrie die Unabdingbarkeit der Tarifverträge heftig attackierte, sahen die Repräsentanten der Berliner Metallindustrie die Notwendigkeit, daß Tarifverträge einzuhalten seien. Schließlich beseitigte das nationalsozialistische Regime das kollektive Arbeitsrecht der Weimarer Republik. "Die Ersetzung der kollektivvertraglichen Regelung durch die Tarifkompetenz der Treuhänder [der Arbeit; J.N.] erwies sich für die Industriellen als durchaus günstig. Der Staat garantierte den sozialen Frieden, niedrige Löhne" und gab der Privatinitiative viel Raum (S. 319).

Die Regierungen trugen wesentlich zur Erodierung des kollektiven Arbeitsrechts bei. Entgegen zunächst anderen Absichten sah sich die Regierung Brüning mit zunehmender Intensität der Wirtschaftskrise zu immer elementaren Eingriffen in die Autonomie der Tarifparteien gezwungen. Dennoch widerspricht Steiger der Auffassung, daß die Kaskade der Brüning'schen Notverordnungen das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht dispensiert habe, wie sie etwa von Blanke, Erd u.a. vertreten wird. Anhand von Statistiken zeigt Steiger,

daß sowohl die Anzahl der Tarifverträge wie die der davon betroffenen Arbeitnehmer konstant blieb (Abb. 7, S. 138; 210ff, 320f)

Der Wechsel von Brüning zu Papen bedeutet einen Bruch hinsichtlich der Legitimierung politischer Gewalt und ebenfalls in bezug auf die bis dahin betriebene Sozialpolitik. Das Ziel der Regierung Papen war es, eine maximale Gestaltungsmöglichkeit für die Unternehmen zu erreichen. Dem dienten die Auflockerung der Tarifverträge ebenso wie die Rückführung der staatlichen Schlichtung auf ihre ursprüngliche Funktion der Hilfeleistung zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen. Steiger sieht den wesentlichen Unterschied zwischen der Politik Brünings und jener Papens darin, daß das Kabinett Brüning die rechtliche Ausgestaltung des Tarifvertragswesens nicht anrührte, während unter Papen die Unabdingbarkeit der tariflichen Normen zumindest teilweise durchbrochen wurde.

Steiger schließt sein Buch mit der Frage, ob der Untergang des Tarif- und Schlichtungssystems der Weimarer Republik unvermeidlich war. Er läßt die Frage offen, und auch hier wird es keine Antwort geben. Es ist auch fraglich, ob das Rasonieren darüber sinnvoll wäre. Aber die quellengesättigte und sehr inspirierende Studie Steigers drängt zwei Dinge auf: Die Erfahrungen der Weimarer Zeit zeigen, wie klug die politischen Eliten der Bundesrepublik daran getan haben, ein liberales Tarifvertragsrecht zu schaffen und die Drohung Adenauers aus den fünfziger Jahren, eine staatliche Schlichtung einzurichten, durch Schaffung privater Einrichtungen der Sozialpartner abzuwehren. Das Buch Steigers regt auch an, sich einmal in komparativer Weise den Motiven, Zielen und den Marketing-Strategien der Tarifvertragsparteien der dreißiger und der neunziger Jahre zuzuwenden.

Jürgen Nautz